

Zusatzbedingungen (ZB) für die Fahrzeugversicherung

Ausgabe 01.2014

Reparatur durch Allianz-Partner

Kasko

Die Zusatzbedingungen gelten in Ergänzung bzw. Abänderung der Allgemeinen Bedingungen.

1. Schadenanmeldung

Die Gesellschaft muss über ein Schadenereignis so schnell als möglich über eine der folgenden Kontakte benachrichtigt werden:

Telefon aus CH/FL	0800 22 33 44
Telefon aus dem Ausland	+41 43 311 99 11
Für Glasschäden (Carglass)	+41 0800 818 018

Die Schadenanmeldung muss vor dem Einleiten von Reparaturmassnahmen erfolgen.

2. Schadenermittlung

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Eintritt eines Schadens die Massnahmen zur Ermittlung des Schadens zu bestimmen. Dazu gehört insbesondere die Wahl von Ort und Termin für die Fahrzeugbesichtigung.

3. Reparatur

3.1 Reparaturbetrieb

Kommt es zu einer Reparatur des Fahrzeugs, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese durch einen Geschäftspartner der Gesellschaft vornehmen zu lassen.

3.2 Zusätzlicher Selbstbehalt

Wird die Reparatur nicht durch einen Geschäftspartner der Gesellschaft ausgeführt, so wird ein zusätzlicher Selbstbehalt gemäss Police erhoben.

4. Schadenereignis im Ausland

Ist nach einem Schadenereignis im Ausland die Reparatur vor Ort für die Weiterfahrt aus gesetzlichen oder technischen Gründen oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Fahrzeugs unerlässlich, so entfällt der zusätzliche Selbstbehalt.

Die Gesellschaft muss über das Schadenereignis so schnell als möglich benachrichtigt werden.